

Herrn
Yves Rossier
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 30. August 2010 RM/sm

Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2011

Sehr geehrter Herr Direktor

Sie haben die Sozialpartner mit Brief vom 4. August 2010 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekannt zu geben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes. Nach der vom SAV favorisierten Formel (Formel 3) resultierte eine Höhe von maximal 2%. Aufgrund der Unsicherheiten auf dem Finanzmarkt und der Funktion des Zinssatzes als Mindestzins liessen sich auch 1,75% rechtfertigen.

1. Allgemeine Bemerkung

Vorab ist aus Sicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzins**es geht. Die Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können je nach finanzieller Lage ihrer Kasse eine höhere Verzinsung festlegen und haben das in der Vergangenheit auch in zahlreichen Fällen gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen kommen die Anbieter mit neuen Modellen auf den Markt, die den Wettbewerb bezüglich der effektiven Verzinsung antreiben.

2. Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Die Stellungnahmen unserer Mitgliedverbände liegen **grossmehrheitlich bei 2,0%**. Vereinzelt wurde die Meinung vertreten, der Mindestzinssatz soll auf 2,25% angehoben werden. Nur wenige Mitglieder – unter ihnen der Schweizerische Versicherungsverband SVV – beantragen, den Mindestzinssatz auf 1,5% zu senken.

3. Formelwahl und Satzbestimmung

Die BVG-Kommission hat an ihren Sitzungen vom 27. Oktober 2005 sowie vom 18. September 2009 über verschiedene Formeln beraten. Der SAV hat schon immer gefordert, den BVG-Mindestzinssatz formelbasiert festzulegen und dessen Bestimmung von politischen Einflüssen zu lösen. Der SAV hat sich bisher an der in der BVG-Kommission mehrheitlich vertretenen Formel orientiert, welche als Grundlage die gleitende Durchschnittsrendite siebenjähriger Bundesobligationen verwendete. Der vom BSV ermittelte gleitende Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen beträgt 2,255% (Stand Ende Juni 2010) bzw. 2,243% (Stand Juli 2010). Davon (Formel 1) bzw. von 70% dieses Wertes (Formel 2) wurde jeweils – je nach Grösse eines weiteren Faktors, welcher die risikoreichen Anlagen berücksichtigte – ein Zu- oder Abschlag von 0,5% gemacht. Formel 1 ergibt dabei für Juni 2010 einen Wert von 2,76% bzw. Juli 2010 2,74%, Formel 2 für dieselben Monate 2,08% bzw. 2,07%.

An der Sitzung der BVG-Kommission vom 18. September 2009 wurden weitere Formeln diskutiert (vgl. Beilage zum vorerwähnten Brief des BSV). Dabei stand für den SAV **Formel 3** im Vordergrund (diese entspricht der Formel 5 der Sitzung vom 3. Juli 2009, an welcher über drei zusätzliche Formeln diskutiert wurde, nämlich: Mindestzinssatz = max. [0, 0.7R, 0.7R + 0.1a]). **Die Resultate liegen für die Monate Juni und Juli bei 2,44% bzw. 2,18%.**

Die aktuelle Vernehmlassung bei unseren Mitgliedern ergab eine mehrheitliche Unterstützung von Formel 3, während sich eine Minderheit für Formel 2 aussprach (letzte ergibt gegenüber Formel 3 tiefere Werte, bewertet also etwas «vorsichtiger»). Der SVV sprach sich im Grundsatz dafür aus, den Mindestzinssatz auf der Basis der Formel «70% des 7-jährigen Durchschnitts der 7-jährigen Bundesobligationen» (= «70/7/7») festzulegen. Da jedoch die Vereinbarkeit dieser Formel mit Art. 15 Abs. 2 BVG teilweise negiert werde und andererseits den SVV keine der 4 Formeln zu befriedigen vermag, prüfe er derzeit ein sachgerechtes Zuschlag-/Abschlagmodell zur Formel «70/7/7».

Gestützt auf die geschilderte Ausgangslage sowie der Konsultation unserer Mitglieder kommen wir daher zum Schluss, dass grundsätzlich ein **BVG-Mindestzinssatz von maximal 2,0%** für das kommende Jahr angezeigt wäre.

Aus den nachfolgenden Gründen wäre jedoch auch ein um 0,25% tieferer Wert (also 1,75%) vertretbar:

- Die massiven, ausserordentlichen Verluste der Aktienmärkte des Jahres 2008 konnten bis jetzt nicht vollumfänglich wettgemacht werden, und im laufenden Jahr ist die Entwicklung bis jetzt negativ.
- Wird berücksichtigt, dass die meisten Vorsorgeeinrichtungen eine Rendite von 4% oder mehr benötigen, so waren die letzten Jahre alles andere als zufriedenstellend, und es ist unsicher, wie sich die Situation bis Ende Jahr entwickelt.
- Die Finanzmärkte befinden sich mit anhaltend sinkenden Bond-Renditen und teilweise eratischen Aktienkursen weiterhin in einer anormalen und instabilen Situation. Es fragt sich, ob die Vorsorgeeinrichtungen mit der Vorgabe des für «normale» Verhältnisse berechneten Mindestzinseszinses gezwungen werden sollen, zusätzlich zu den bereits bestehenden, erheblichen Zinsrisiken weitere Anlagerisiken zu übernehmen.

- Der BVG-Mindestzinssatz ist eine Garantie. Sollten sich die Verhältnisse an den Kapitalmärkten nach der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2011 grundlegend verbessern, bleibt es den Vorsorgeeinrichtungen anheim gestellt, ihren Versicherten eine bessere Verzinsung der Alterskapitalien zu gewähren.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung